

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Geothermiebohrung - Erdwärmesondenanlage in Leipzig,
Gemarkung Leutzsch***

Das Sächsische Oberbergamt hat mit Schreiben vom 26.10.2017 (Aktenzeichen 2017/0134) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens zur Genehmigung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben „Geothermiebohrung - Erdwärmesondenanlage in Leipzig, Gemarkung Leutzsch“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Sächsische Oberbergamt geprüft. Das Sächsische Oberbergamt kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens im Teufenbereich 300 – 1500 m eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden sei und das Vorhaben aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG zugelassen werden könne.

Am Vorhabenstandort ist gemäß Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 20.10.2017 eine Kristallingesteinsformation im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG zu erwarten. Es würden durch die vorgesehenen Bohrungen jedoch keine vorhandenen Gesteinsschichten erheblich geschädigt, die einen langfristigen Schutz für darunterliegende, für die Endlagerung geeignete Schichten bewirken können. Eine Barrierefunktion der vorhandenen Gesteinsschichten sei aufgrund der vorhandenen Klüftung nicht zu erwarten. Zudem seien am Vorhabenstandort weder stratiforme Steinsalzformationen noch Salzformationen in steiler Lagerung vorhanden.

Auf Grundlage der Ausführungen des Sächsischen Oberbergamtes und des LfULG sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Geothermiebohrung - Erdwärmesondenanlage in Leipzig, Gemarkung Leutzsch“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 17.11.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag